

28.09.84

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates ber Manahmen
gegen Dioxine und vergleichbare Stoffe

DER MINISTERPRÄSIDENT DES
LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
Nr. 8600 BR

Stuttgart, den 28. September 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

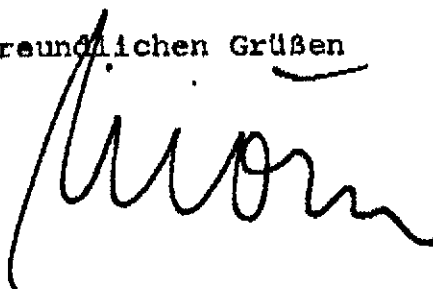
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen,
dem Bundesrat den in der Anlage beigegefügten Antrag für eine

Entschlieung des Bundesrates ber Manahmen
gegen Dioxine und vergleichbare Stoffe

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschfts-
ordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des
Bundesrates am 5. Oktober 1984 zu setzen.

Mit freundlichen Gren

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Horn', written over the printed text 'Mit freundlichen Gren'.

A n l a g e

Entschlieung des Bundesrates ber Manahmen gegen Dioxine
und vergleichbare Stoffe

- I. Um die natrlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu schtzen und um die Voraussetzungen fr gesundes Leben zu erhalten, mssen die vorhandenen Umweltbelastungen weitgehend verringert und neue Umweltbelastungen schon an der Quelle soweit wie mglich unterbunden werden. Im Interesse eines vorbeugenden Umweltschutzes mu der Staat, wenn Umweltgefahren drohen, die ohne staatliches Eingreifen nicht vermieden werden knnen, alle ihm zur Verfgung stehenden Mittel einsetzen, um die Gefahren zu minimieren.

Einzelne Dioxine und vergleichbare Stoffe sind Substanzen von hoher Giftigkeit, die bereits in geringer Konzentration eine erhebliche Gefahr darstellen knnen. Untersuchungen zu Einzelproblemen, wie Dioxine in Filterstuben aus Verbrennungsanlagen und in Industrieabfllen, reichen als staatliche Manahme zur Problembewltigung nicht aus. Manahmen zum Schutz vor Umweltgefhrdung bei der Herstellung, der Anwendung, der Verwertung, dem Transport, der Lagerung und der Beseitigung dioxinhaltiger und vergleichbarer Stoffe mssen getroffen werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf,

noch notwendige Untersuchungen in Auftrag zu geben,
eingeleitete Forschungen zu beschleunigen und die
erforderlichen Rechtsvorschriften einzufhren.

II. Die Bundesregierung wird insbesondere gebeten, die folgenden Vorschläge aufzugreifen und zu verwirklichen:

1. Festlegen verbindlicher Richtwerte für zulässige Dioxingehalte.

In der Bewertung der gesundheitlichen Risiken, die sich aus den vorgefundenen Dioxinkonzentrationen ergeben, bestehen erhebliche Unsicherheiten. Gleiches gilt für die Bewertung von Maßnahmen, die notwendig und geeignet erscheinen, um beispielsweise mit durch Dioxine verunreinigten Filterstäuben aus Verbrennungsanlagen und Industrieabfällen in einer Weise umgehen zu können, die Umweltgefährdungen auch langfristig ausschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Behandlung der Dioxinprobleme und für sachbezogene Diskussionen in der Öffentlichkeit ist nach Auffassung des Bundesrates die rasche Festsetzung von verbindlichen Richtwerten für die zulässigen Dioxingehalte in den Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden), Produkten und Abfallstoffen.

2. Überarbeiten der gesetzlichen Regelungen, die sich mit Herstellung, Anwendung, Verwertung, Transport, Lagerung und Beseitigung dioxinhaltiger und anderer vergleichbarer Stoffe befassen.

a) Chemikaliengesetz

Die Gefahren, die in den letzten Jahren beim Umgang mit gefährlichen Stoffen aufgetreten sind, wurden von sogenannten Altchemikalien verursacht, d.h. von Stoffen, die beim Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes am 1. Januar 1982 bereits in den Verkehr gebracht waren. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, die Überprüfung der Altchemikalien im Hinblick auf Anhaltspunkte für deren besondere

Gefährlichkeit zu beschleunigen und durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 und 6 Chemikaliengesetz diejenigen Altchemikalien zu bestimmen, die analog den Neuchemikalien einer gründlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Darüber hinaus sollte das Chemikaliengesetz dahingehend erweitert werden, Chemikalien im Anmeldeverfahren auch daraufhin zu überprüfen, daß diese selbst oder die bei der Herstellung entstehenden gefährlichen Reststoffe ordnungsgemäß beseitigt werden können. Zur ordnungsgemäßen Beseitigung gehört die technische und rechtliche Sicherstellung der Beseitigung während des geplanten Produktionszeitraums.

Um Gefahren bei der Produktion eines Stoffes frühzeitig erkennen zu können, sollten die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß vom Hersteller Angaben zum Produktionsprozeß zu machen sind. Weiter sollte § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Anmelde- und Prüfnachweisverordnung zum Chemikaliengesetz dahingehend ergänzt werden, daß Empfehlungen für Maßnahmen beim Entstehen von gefährlichen Reaktionsprodukten, die durch Umwandlungen aufgrund von chemischen, physikalischen oder biologischen Vorgängen wie beispielsweise Reaktionen bei Leckfällen, Brandfällen, Befall durch Bakterien entstehen, vom Hersteller vorzulegen sind.

Die Verbraucherinformation sollte verbessert werden. Hierzu sind in die neue Gefahrstoffverordnung zum Chemikaliengesetz Kennzeichnungspflichten über die ordnungsgemäße Beseitigung von Restmengen sowie ausführliche Hinweise über Risiken im Umgang mit dem verwendeten Stoff aufzunehmen.

b) Pflanzenschutzgesetz und andere Gesetze

Soweit in § 2 des Chemikaliengesetzes seine Anwendung für dioxinhaltige und vergleichbare Stoffe ausgeschlossen ist,

sind das Pflanzenschutzgesetz und die anderen angeführten Gesetze entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen des Chemikaliengesetzes zu ergänzen.

c) Abfallbeseitigungsgesetz und Gefahrgutverordnung Straße

Durch Änderung des § 12 Abfallbeseitigungsgesetz ist für Unternehmer und die Personen, die gefährliche Abfälle, insbesondere dioxinhaltige und vergleichbare Abfälle einsammeln und befördern, ein Befähigungsnachweis einzuführen.

Für die Beförderung dioxinhaltiger und vergleichbarer Stoffe die nicht unter den Abfallbegriff des Abfallbeseitigungsgesetzes fallen, sind entsprechende Befähigungsnachweise durch Erweiterung des § 12 Gefahrgutverordnung Straße einzuführen.

Um die Beförderung dioxinhaltiger Stoffe einheitlich zu regeln, sollte geprüft werden, ob dioxinhaltige Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel in der neuen Gefahrgutverordnung Straße sonstigen nur mit Sondergenehmigung zu transportierenden dioxinhaltigen Stoffen gleichzusetzen sind.

Nach der Begründung zur Klärschlammverordnung von 1982 ist eine Überprüfung nach 5 Jahren vorgesehen. Abweichend davon sollte die Bundesregierung bereits jetzt überprüfen, ob Grenz- und Richtwerte für dioxinhaltige und vergleichbare Stoffe eingeführt werden sollen.

III. Die Bundesregierung wird weiter gebeten, bei der EG auf den baldigen Erlass einheitlicher Richtwerte für die Herstellung, den Import, die Anwendung, die Verwertung, den Transport und die Lagerung dioxinhaltiger und vergleichbarer Stoffe hinzuwirken.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates ber Manahmen gegen Dioxine und
vergleichbare Stoffe

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984
/ die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

über Maßnahmen gegen Dioxine
und vergleichbare Stoffe

- I. Um die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu schützen und um die Voraussetzungen für gesundes Leben zu erhalten, müssen die vorhandenen Umweltbelastungen weitgehend verringert und neue Umweltbelastungen schon an der Quelle soweit wie möglich unterbunden werden. Im Interesse eines vorbeugenden Umweltschutzes muß der Staat, wenn Umweltgefahren drohen, die ohne staatliches Eingreifen nicht vermieden werden können, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die Gefahren zu minimieren.

Einzelne Dioxine und vergleichbare Stoffe sind Substanzen von hoher Giftigkeit, die bereits in geringer Konzentration eine erhebliche Gefahr darstellen können. Untersuchungen zu Einzelproblemen, wie Dioxine in Filterstäuben aus Verbrennungsanlagen und in Industrieabfällen, reichen als staatliche Maßnahme zur Problembewältigung nicht aus. Maßnahmen zum Schutz vor Umweltgefährdung bei der Herstellung, beim Inverkehrbringen, beim Verwenden, beim Transport und bei der Beseitigung dioxinhaltiger und vergleichbarer Stoffe müssen getroffen werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf,

noch notwendige Untersuchungen in Auftrag zu geben,
eingeleitete Forschungen zu beschleunigen und die
erforderlichen Rechtsvorschriften einzuführen.

II. Die Bundesregierung wird insbesondere gebeten, die folgenden
Vorschläge aufzugreifen und zu verwirklichen:

1. Festlegen verbindlicher Werte für zulässige Dioxin-
gehalte.

In der Bewertung der gesundheitlichen Risiken, die sich aus
den vorgefundenen Dioxinkonzentrationen ergeben, bestehen
erhebliche Unsicherheiten. Gleiches gilt für die Bewertung
von Maßnahmen, die notwendig und geeignet erscheinen, um
beispielsweise mit durch Dioxine verunreinigten Filterstäuben
aus Verbrennungsanlagen und Industrieabfällen in einer Weise
umgehen zu können, die Umweltgefährdungen auch langfristig
ausschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Behandlung
der Dioxinprobleme und für sachbezogene Diskussionen in der
Öffentlichkeit ist nach Auffassung des Bundesrates die rasche
Festsetzung von Richtwerten für die zulässigen
Dioxingehalte in den Umweltmedien (Luft, Wasser, Boden),
Produkten und Abfallstoffen sowie von Grenzwerten für Abluft
und Abwasser.

2. Überarbeiten der gesetzlichen Regelung, die sich mit
dem Herstellen, Inverkehrbringen, Verwenden, Transport
und der Beseitigung der Stoffe befassen, die polychlorierte
Dioxine und Dibenzofurane enthalten.

a) Chemikaliengesetz

Die Gefahren, die in den letzten Jahren beim Umgang mit gefährlichen Stoffen aufgetreten sind, wurden von sogenannten Altchemikalien verursacht, d.h. von Stoffen, die beim Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes am 1. Januar 1982 bereits in den Verkehr gebracht waren. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, die Überprüfung der Altchemikalien im Hinblick auf Anhaltspunkte für deren besondere Gefährlichkeit zu beschleunigen und durch Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 5 und 6 Chemikaliengesetz diejenigen Altchemikalien zu bestimmen, die analog den Neuchemikalien einer gründlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Darüber hinaus sollte das Chemikaliengesetz dahingehend erweitert werden, Chemikalien im Anmeldeverfahren auch daraufhin zu überprüfen, daß diese selbst oder die bei der Herstellung entstehenden gefährlichen Reststoffe ordnungsgemäß beseitigt werden können. Zur ordnungsgemäßen Beseitigung gehört die technische und rechtliche Sicherstellung der Beseitigung während des geplanten Produktionszeitraums.

Um Gefahren bei der Produktion eines Stoffes frühzeitig erkennen zu können, sollten die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß vom Hersteller Angaben zum Produktionsprozeß zu machen sind. Weiter sollte § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Anmelde- und Prüfnachweisverordnung zum Chemikaliengesetz dahingehend ergänzt werden, daß Empfehlungen für Maßnahmen beim Entstehen von gefährlichen Reaktionsprodukten, die durch Umwandlungen aufgrund von chemischen, physikalischen oder biologischen Vorgängen wie beispielsweise Reaktionen bei Leckfällen, Brandfällen, Befall durch Bakterien entstehen, vom Hersteller vorzulegen sind. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollten der Umfang der Herstellerangaben, die Prüfmethoden und Prüfstandards möglichst im Rahmen der OECD und der EG erörtert und festgelegt werden.

Gegebenenfalls sind Beschränkungen oder ein Verbot der Produktion und Anwendung solcher Stoffe einzuführen, die hochtoxische Verbindungen aus der Klasse der PCDD oder PCDF enthalten, oder solcher Stoffe, bei deren Produktion, Anwendung, Verwertung oder Beseitigung derartige Stoffe entstehen.

Die Verbraucherinformation sollte verbessert werden. Hierzu sind in die neue Gefahrstoffverordnung zum Chemikaliengesetz Kennzeichnungspflichten über die ordnungsgemäße Beseitigung von Restmengen sowie ausführliche Hinweise über Risiken im Umgang mit dem verwendeten Stoff aufzunehmen einschließlich der Hinweise über die bestimmungsgemäße, möglichst umweltschonende Anwendung. Ferner sollte geprüft werden, ob durch Vorschriften über die Kennzeichnung halogenhaltiger Kunststoffe und über deren getrennte Sammlung eine Wiederverwertung dieser Stoffe erleichtert werden kann, da bei der Verbrennung solcher Kunststoffe Verbindungen entstehen, die als Vorstufen für die Bildung von Dioxinen und Dibenzofuranen gelten.

b) Pflanzenschutzgesetz und andere Gesetze

Soweit in § 2 des Chemikaliengesetzes seine Anwendung für dioxinhaltige und vergleichbare Stoffe ausgeschlossen ist, sind das Pflanzenschutzgesetz und die anderen angeführten Gesetze entsprechend den vorgeschlagenen Änderungen des Chemikaliengesetzes zu ergänzen.

c) Abfallbeseitigungsgesetz und Gefahrgutverordnung Straße

Durch Ergänzung des Abfallbeseitigungsgesetzes ist für Unternehmer und die Personen, die gefährliche Abfälle, insbesondere dioxinhaltige und vergleichbare Abfälle einsammeln und befördern, ein Befähigungsnachweis einzuführen.

Für die Beförderung dioxinhaltiger und vergleichbarer Stoffe die nicht unter den Abfallbegriff des Abfallbeseitigungsgesetzes fallen, sind entsprechende Befähigungsnachweise durch Erweiterung des § 12 Gefahrgutverordnung Straße einzuführen.

Um die Beförderung dioxinhaltiger Stoffe einheitlich zu regeln, sollte geprüft werden, ob dioxinhaltige Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel in der neuen Gefahrgutverordnung Straße sonstigen nur mit Sondergenehmigung zu transportierenden dioxinhaltigen Stoffen gleichzusetzen sind.

d) Klärschlammverordnung

Nach der Begründung zur Klärschlammverordnung von 1982 ist eine Überprüfung nach 5 Jahren vorgesehen. Abweichend davon sollte die Bundesregierung bereits jetzt überprüfen, ob Grenz- und Richtwerte für dioxinhaltige und vergleichbare Stoffe eingeführt werden sollen.

III. Die Bundesregierung wird weiter gebeten, bei der EG auf den baldigen Erlaß einheitlicher Richtwerte für die Herstellung, den Import, das Inverkehrbringen, das Verwenden, den Transport und die Beseitigung dioxinhaltiger und vergleichbarer Stoffe hinzuwirken.